

IV

7 Ist der Beschuldigte jugendlicher?



8 Ist die Straftat ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen?



9 Liegt eine soziale Fehlentwicklung vor?



10 Wurden bereits vom Organ der Jugendhilfe zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet bzw. werden sie von diesem Organ nach Beratung eingeleitet werden?



Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 75 Abs. 1 einzustellen.



11 Haben andere staatliche oder der gesellschaftliche Erziehungsträger bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet?



Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 75 Abs. 2 einzustellen.



Die Einstellung ist zu begründen. Beschuldigten, Anzeigenerstatter, Geschädigten, Erziehungsberechtigten, Organ der Jugendhilfe, ggf. Kollektiv informieren (§§ 141 Abs. 3; 144; 70 Abs. 3; 71).

V

VI

VI

V

e